Neverin INFO

Heimat- und Bürgerzeitung

Jahrgang 21 | APRIL | Nummer 03/2013

Sprechzeiten des Amtes Neverin:

Dienstag:
07:30 – 12:00 Uhr
12:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag
07:30 – 12:00 Uhr
12:30 – 16:30 Uhr

Freitag
07:30 – 12:00 Uhr

Inhalt:

Wie erreiche ich wen in der Amtsverwaltung 2

Jubilare 3

Brandschutz 5

Kirchl. Nachrichten 7

Aus den Gemeinden 8

Amtliche Bekanntmachungen (herausnehmbarer Innenteil)

Allgemeine Informationen 16

Plattsnackers 18

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Neverin und die Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Winterlicher Ostermarkt

Amtsverwaltung

Amt Neverin • Dorfstr. 36 • 17039 Neverin

Amtsvorsteher: **Herr Helmut Frosch (CDU), Tel.: 039608/26194**
1. Stellvertreter: **Herr Peter Böhm (CDU)**
2. Stellvertreter: **Herr Sven Blank (parteilos)**
Schiedsfrau: **Frau Sieglinde Peters, Tel.: 0395/ 5667659**
Gleichstellungsbeauftragte: **Frau Regina Kell**
Einwohnerzahl des Amtsbereiches **8.795 (Stand 31.12.2012)**

Wie erreiche ich wen?	Telefon	E-Mail-Adresse
Leitende Verwaltungsbeamtin Frau Niewelt	039608 / 25138	lvb@amtneverin.de
Mitarbeiterin Hauptamt-Personal/Schulen Frau Heiden	039608 / 25123	sekretariat@amtneverin.de
Mitarbeiterin Hauptamt-Telefonzentrale/Kita Frau Karst	039608 / 2510	hauptamt@amtneverin.de
Leiterin Ordnungsamt Frau Menzlin	039608 / 25121	leiterordnungsamt@amtneverin.de
Mitarbeiterin Ordnungsamt Frau Thiele	039608 / 25124	ordnungsamt1@amtneverin.de
Mitarbeiterin Ordnungsamt-Gewerbeamt Frau Beier	039608 / 25127	gewerbeamt@amtneverin.de
Mitarbeiterin Ordnungsamt-Meldestelle Frau Hennig	039608 / 25117	meldeamt@amtneverin.de
Leiter Kämmerei Herr Müller	039608 / 25125	leiterkaemmerei@amtneverin.de
Mitarbeiter Kämmerei-Anlagenbuchhaltung Herr Werth	039608 / 25118	agdoppik@amtneverin.de
Mitarbeiterin Steuern/Kita Frau Voigt	039608 / 25120	steueramt@amtneverin.de
Kassenleiter Herr Diekow	039608 / 25115	kassenleiter@amtneverin.de
Mitarbeiterin Kasse Frau Schenk	039608 / 25113	kasse1@amtneverin.de
Mitarbeiterin Ordnungsamt-Wohngeld Frau Spiegelberg	039608 / 25122	wohngeld@amtneverin.de
Leiterin Bauamt Frau Brinckmann	039608 / 25137	leiterbauamt@amtneverin.de
Mitarbeiterin Bauamt Frau Siebahn	039608 / 25129	bauamt2@amtneverin.de
Mitarbeiter Bauamt Herr Worbs	039608 / 25119	bauamt4@amtneverin.de
Mitarbeiterin Bauamt Frau Schöning	039608 / 25116	bauamt3@amtneverin.de
Mitarbeiterin Bauamt-Liegenschaften Frau Rübekeil	039608 / 25114	liegenschaften@amtneverin.de
Mitarbeiter Kasse-Vollstreckung Herr Alexander	039608 / 25132	vollstreckung@amtneverin.de
GIV Wohnungsverwaltung Herr Gütschow	039608 / 26481	

Der Amtsvorsteher, die Bürgermeister und Gemeindevertretungen gratulieren den Jubilaren:

Ab 70. Geburtstag Mai 2013

Herr Rode, Gerhard	aus Beseritz
Herr Wittke, Jürgen	aus Beseritz
Frau Kreibig, Helga	aus Blankenhof
Frau Radtke, Inge	aus Blankenhof OT Chemnitz
Frau Sobis, Ernestine	aus Blankenhof OT Chemnitz
Herr Sobis, Sigismund	aus Blankenhof OT Chemnitz
Frau Birkholz, Edeltraut	aus Brunn
Frau Hartung, Sieglinde	aus Brunn
Frau Schmidt, Gerda	aus Brunn
Frau Strelow, Elfriede	aus Brunn
Herr Stüdemann, Herbert	aus Brunn
Frau Wellendorf, Henni	aus Brunn
Frau Blümke, Anita	aus Brunn OT Roggenhagen
Frau Lindhorst, Dorothea	aus Brunn OT Roggenhagen
Herr Markgraf, Karl-Georg	aus Brunn OT Roggenhagen
Frau Paschke, Edith	aus Neddemin
Frau Sauermann, Anneliese	aus Neddemin
Frau Türk, Inge	aus Neddemin
Frau Rohwedel, Gisela	aus Neuenkirchen
Herr Bartusch, Hans-Jürgen	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Haase, Elisabeth	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Rohwedel, Ingrid	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Herr Rosche, Günter	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Herr Zeuschner, Edmund	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Bahlke, Ilse	aus Neverin
Frau Jesse, Käte	aus Neverin
Herr Lüth, Udo	aus Neverin
Frau Matthies, Edith	aus Neverin
Frau Ruchay, Luzia	aus Neverin
Frau Grosse, Annerose	aus Neverin OT Glocksin
Herr Herrmann, Siegfried	aus Sponholz
Herr Marthiens, Günter	aus Sponholz
Frau Flachshaar, Gertrud	aus Sponholz OT Warlin
Herr Rienahs, Herbert	aus Staven
Frau Sandvoß, Adelheid	aus Staven
Herr Wolf, Bodo	aus Staven
Frau Arndt, Margareta	aus Staven OT Rossow
Frau Bobrowski, Herta	aus Staven OT Rossow
Herr Meinke, Hubert	aus Staven OT Rossow
Frau Tietz, Annemarie	aus Staven OT Rossow
Frau Elßner, Maria	aus Trollenhagen
Frau Martens, Gisela	aus Trollenhagen
Frau Meissner, Johanna	aus Trollenhagen
Frau Sklomeit, Anneliese	aus Trollenhagen
Frau Strehlow, Johanna	aus Trollenhagen
Frau Mattis, Hildegard	aus Trollenhagen OT Buchhof
Herr Belitz, Dieter	aus Trollenhagen OT Podewall
Frau Schmidt, Christa	aus Trollenhagen OT Podewall
Frau Albrecht, Helga	aus Woggersin
Frau Boche, Edith	aus Woggersin
Herr Gottowik, Siegfried	aus Woggersin
Herr Dr. Hieke, Wolfgang	aus Woggersin
Frau Steinbrink, Gertrud	aus Woggersin
Frau Thurow, Elfriede	aus Woggersin
Frau Dahms, Helga	aus Wulkenzin
Frau Faaber, Gertrud	aus Wulkenzin
Frau Fanselow, Irene	aus Wulkenzin
Frau Hoge, Anita	aus Wulkenzin
Herr Naß, Kurt	aus Wulkenzin
Frau Schwichtenberg, Grete	aus Wulkenzin
Herr Starke, Manfred	aus Wulkenzin
Herr Jannusch, Helmut	aus Wulkenzin OT Neu Rhäse
Frau Kirchhof, Christel	aus Wulkenzin OT Neu Rhäse
Herr Gottschalk, Berthold	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Herr Gutschmidt, Jürgen	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Kirchstein, Brita	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Linke, Elisabeth	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Herr Neels, Fritz	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Richter, Inge	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Schmaling, Erika	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Herr Staschewski, Dietrich	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Herr Tittel, Gerhard	aus Wulkenzin OT Neuendorf

Zum 65. Geburtstag Mai 2013

Herr Störmer, Wolfgang	aus Blankenhof
Frau Konczal, Irmtraut	aus Brunn OT Ganzkow
Frau Westphal, Erika	aus Neddemin
Frau Felscher, Birgit	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Herr Stoldt, Manfred	aus Woggersin
Frau Wilken, Bärbel	aus Woggersin
Frau Wilk, Hannelore	aus Wulkenzin OT Neu Rhäse
Frau Baudson, Gloria	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Winkler, Rita	aus Wulkenzin OT Neuendorf

Zum 60. Geburtstag Mai 2013

Herr Kreutzfeldt, Hans-Christian	aus Blankenhof OT Chemnitz
Frau Stoldt, Angelika	aus Blankenhof OT Chemnitz
Herr Klos, Peter	aus Brunn
Herr Schellin, Manfred	aus Brunn
Herr Wittneben, Albert	aus Brunn OT Ganzkow
Herr Karst, Burkhard	aus Brunn OT Roggenhagen
Frau Schuberth, Angelika	aus Brunn OT Roggenhagen
Frau Ballin, Angelika	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Salomo, Georgina	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Wegner, Heidrun	aus Neuenkirchen OT Ihlenfeld
Frau Koreng, Hanni	aus Neuenkirchen OT Magdalenenhöh
Frau Rébel, Bernthilde	aus Neuenkirchen OT Magdalenenhöh
Herr Bandlow, Bernd	aus Neverin

Frau Fillbrandt, Gudrun	aus Neverin
Herr Rux, Jürgen	aus Neverin
Herr Jeroschewski, Burkhard	aus Sponholz
Herr Berndt, Hans-Dietrich	aus Trollenhagen
Herr Grobe, Hartmud	aus Trollenhagen
Frau Erdmann, Ursel	aus Trollenhagen OT Buchhof
Herr Burwitz, Rainer	aus Woggersin
Frau Engel, Ingrid	aus Woggersin
Frau Helm, Gudrun	aus Woggersin
Herr Ohlsson, Torsten	aus Woggersin
Frau Walter, Renate	aus Woggersin
Frau Lehmann, Heidrun	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Mahlo, Monika	aus Wulkenzin OT Neuendorf
Frau Zeise, Elke	aus Wulkenzin OT Neuendorf

Zur Eisernen Hochzeit Mai 2013

dem Ehepaar
Sigismund und Ernestine Sobis Aus Blankenhof OT Chemnitz

Zur Diamantenen Hochzeit Mai 2013

dem Ehepaar
Manfred und Brigitte Schwarz aus Trollenhagen

Traditionelle Osterfeuer

In fast allen Gemeinden des Amtsbereiches, meist organisiert durch die Kameraden der FFw und unterstützt von den Gemeinden. Auf jeden Fall übernahmen die Kameraden die Kontrolle der Feuer und sicherten diese ab. Alle Osterfeuer waren natürlich im Ordnungsamt angemeldet, entsprechende Auflagen wurden erfüllt.

Text/Foto NI Red.

Hinweis des Ordnungsamtes zur Problematik:

Leinenzwang für Hunde/Entfernung von Hundekot

Werte Hundehalter und -halterinnen,

leider stellen wir verstärkt fest, dass Hunde in unserem Amtsbereich unangeleint geführt werden und der abgelegte Hundekot auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht entfernt wird.

Wenn Sie zu den Bürgern gehören, die den Hundekot bereits immer über den Hausmüll entsorgt haben, fühlen Sie sich bitte von diesem Artikel nicht angesprochen.
Anderenfalls möchten wir Sie auffordern, künftig dafür zu sorgen, dass Sie den Hundekot ordnungsgemäß entsorgen.

In der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.07.2000 und der Gefahrenabwehrverordnung des Amtes Neverin vom 25.01.2010 ist der Umgang mit Hunden auf öffentlichen Flächen geregelt.

Nach § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehr VO besteht im gesamten Amtsbereich innerhalb der Ortschaften Leinenzwang für alle Hunderassen.
Gem. § 1 Abs. 3 der Gefahrenabwehr VO sind innerhalb und außerhalb der Ortschaften Hundekotbeutel mitzuführen.
Der durch Ihren Hund abgelegte Kot muss gem. § 1 Abs. 4 der Gefahrenabwehr VO aufgenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Wer seinen Hund innerorts, auf öffentlichen Flächen, nicht an der Leine führt oder auch den Hundekot nicht entfernt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ rechnen.
Bitte leisten Sie Ihren Anteil zur Erhaltung der Sauberkeit in unseren Orten.

Ihr Ordnungsamt

Freiwillige Feuerwehren im Amtsbereich

Amtswehrführer: Matthias Wagenknecht, Staven
Tel.: 0396 / 08 24 98 63 oder 0152 / 58 17 00 92
Jugendwart: Alexander Diekow, Brunn, Tel.: 0176 / 96 41 92 43

Jahreshauptversammlung des KFV MSE

Am 16.03.2013 fand in der Friesenhalle in Demmin die erste Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte statt. Zu Beginn stimmte der Feuerwehrmusikzug Mirow unter der Leitung von Stefan Florev alle Teilnehmer mit zünftiger Marschmusik auf den Tag ein. 172 Delegierte und Gäste aus Politik und anderen Hilfsorganisationen folgten der Einladung des Verbandes. Kreiswehrführer Norbert Rieger führte in seinem Jahresbericht die aufgetretenen Probleme an, welche im letzten Jahr zu meistern waren. Und viele Aufgaben sind noch zu koordinieren und bestmöglich zu lösen. Daraufhin sprach Norbert Rieger immer wieder an, dass wir vom „Ich“ zum „Wir“ kommen müssen und Probleme auf allen Ebenen ausdiskutiert werden müssen. Um die Tageseinsatzbereitschaft zu gewährleisten, ist es wichtig die Mitgliedschaft in der FFw und das Ehrenamt zu stärken, zu unterstützen und auch entsprechend zu würdigen. Ein Umdenken auf allen Ebenen ist gefordert in Politik und Gesellschaft, um den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung zu gewährleisten. Die FFw lebt von Menschen, die die Technik bedienen, unsere Jugend betreuen und gesellschaftlich engagiert sind. Kreiswehrführer Norbert Rieger dankte aber auch den Frauen und Partnern der Mitglieder, die ihnen den Rücken freihalten, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Bilanz vom Kreisjugendwart Renè Giese war mit einiger Kritik verbunden. Es wurden für die Kinder und Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren viele Aktionen gemacht, wie der Kreisausscheid, das Ferienlager, das Schwimmfest u. a., aber das Engagement in der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene ist nicht ausreichend und die Zusammenarbeit mit den Ämtern muss auch verbessert werden. Trotz alledem sind für 2013 wieder tolle Sachen für die Jugendfeuerwehren geplant. Vom Geschäftsführer des THW Herrn Lehmann und dem Leiter des Polizeihauptreviers in Demmin, Steffen Bühring, wurde die gute Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren gelobt und Respekt gezollt vor den großen Leistungen der Kameradinnen und Kameraden, die stets bemüht sind das Hab und Gut anderer zu schützen und zu helfen. Landrat Heiko Kärger betonte auch noch einmal sich an der Diskussion zu beteiligen, wie man das Ehrenamt unterstützen kann. Im Verlauf der Versammlung wurde Danny Engelbrecht (FFw Sarow) als Beisitzer gewählt. Anschließend wurden Kameradinnen und Kameraden vom Kreiswehrführer als Fachwarte berufen. Ein Höhepunkt waren dann die Auszeichnungen und Ehrungen. Unter anderem erhielten Wilfried Krage (FFw Burg Stargard) und Thomas Rohleder (FFw Demmin) die Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes in Gold. Das Bundesleistungsabzeichen des DFV im Feuerwehrsport erhielten Anke Krüger und Axel Scheurenbrand (beide FFw Schwarz) und Kreiswehrführer a. D. Josef Augustin wurde zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt. In seinen Schlussworten verwies Kreiswehrführer Norbert Rieger immer wieder auf die vielen Aufgaben, die vor uns liegen und bedankte sich bei allen Aktiven für ihre Unterstützung, Tatkraft und den Elan, den sie einbringen. Seine Glückwünsche gehen an alle ausgezeichneten und geehrten Mitglieder und er bedankte sich bei der Stadt Demmin, der FFw Demmin und dem Betreuungszug des DRK Demmin für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

Birgit Schmidt KFV

Karikaturen von der friedlichen Revolution
ISBN 978-3-86863-027-5 • 124 Seiten • 9,89 €

Der Anfang ist gemacht – Feuerwehrfrauen aus dem Kreisgebiet feiern zusammen

Am 23.03.2013 veranstaltete der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte seine erste Frauentagsfeier in der Gaststätte „Uns Hüsung“ in Altentreptow. Die Veranstaltung war zwar nur mäßig besucht, aber die Frauen die dort waren, von Neustrelitz bis Pentz, haben einen schönen Nachmittag verlebt. Kreiswehrführer Norbert Rieger lobte die Arbeit der Frauen im aktiven und rückwärtigen Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren und dankte ihnen für ihren Einsatz. Er betonte aber auch, dass ein Umdenken erfolgen muss. Um unsere Aufgaben zu erfüllen brauchen wir jede Frau, die sich in der FFw engagiert. Dazu ist es wichtig die Frauen und ihr Betätigungsfeld in der FFw sichtbar zu machen, nach innen und außen und sie auch an Führungspositionen heranzubringen. Die Wege der Frauen, wie sie zur Feuerwehrtätigkeit gekommen sind, sind sehr unterschiedlich. So sind Johanna Lepke und Margit Stechel schon über 40 Jahre bei der FFw Neustrelitz. Sie wurden damals von Erich Stechel für die Brandschutzgruppe geworben. Martina Baarck, die jüngste Teilnehmerin, konnte erst zur FFw in Möllenhagen, nachdem das neue Feuerwehrhaus fertiggestellt wurde und somit auch für weibliche Mitglieder gute Bedingungen vorhanden waren. Nach einem super Programm des Faschingsclubs der FFw Dewitz wurde dann auch das Tanzbein geschwungen. Wir hoffen auf weitere gute Veranstaltungen und dann auch auf mehr Beteiligung.

Birgit Schmidt
Frauenbeauftragte KFV MSE

Hansi feiert 70. Geburtstag

Das Ehrenmitglied der FFw Wulkenzin Hans-Jürgen Schlief feierte seinen 70. Geburtstag.

Neben Familienangehörigen, Freunden und Nachbarn gratulierten auch Wehrführer und Stellvertreter sowie Vorsitzender und Stellvertreter des Feuerwehrvereins sehr herzlich.

Text/Foto NI Red.

Neuer Wehrführer der Wulkenziner FFw

Nach Ablauf von sechs Jahren musste der Wehrführer neu gewählt werden. Es stellten sich zwei Kandidaten zur Wahl. Die meisten Stimmen erhielt Marcel Thiele, der damit die langjährige Wehrleiterin Doreen Tramp ablöste. Einstimmig wiedergewählt wurde der Stellvertreter des Wehrleiters Siegbert Wegner. Jugendwart und Verantwortlicher für die Zwerge wurden in ihren Funktionen bestätigt.
Der Kreiswehrführer a. D. Josef Augustin und der Amtswehrführer Matthias Wagenknecht gratulierten den Wahlsiegern und wünschten eine gute und erfolgreiche Arbeit. Auch der Bürgermeister der Gemeinde und der Vorsitzende des Feuerwehrvereins wünschten Erfolge für die Zukunft und eine gute Zusammenarbeit.
Kamerad Thiehle bedankte sich für das in ihn gesetzte Vertrauen der Kameraden und nannte ein paar Schwerpunkte für seine Arbeit. Dabei stellte er eine kontinuierliche Vorstandsarbeit, Ausbildung der Kameraden und vor allem die Festigung der Kameradschaft innerhalb der Wehr in den Mittelpunkt.

Text/Foto NI Red.

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitin
Gottesdienste April–Mai

Gottesdienste im April–Mai

So., 21.04.	10.00 Uhr	Kapelle Passentin, Gottesdienst mit Abendmahl
So., 28.04.	10.00 Uhr	Kirche Wulkenzin, Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden
So., 05.05.	10.00 Uhr	Kirche Alt Rehse, Gottesdienst
So., 12.05.	10.00 Uhr	Kirche Mallin, Gottesdienst
So., 19.05.	10.00 Uhr	Kirche Wulkenzin, Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl und Chor
So., 26.05.	10.00 Uhr	Kapelle Passentin, Gottesdienst

Frühlingsfest in Weitin

Das immer schöne und schon traditionelle Frühlingsfest der Diakonie in Weitin findet in diesem Jahr am 25. Mai statt, es wird um 10.00 Uhr mit einem Gottesdienst im Zirkuszelt eröffnet. Sie alle sind herzlich eingeladen.

NEVERIN
mit dem Ortsteil Glocksin
Amt ☎ 039608 / 2 81 94
privat ☎ 039608 / 2 01 79
Einwohner gesamt: 1.141

Bürgermeister: Helmut Frosch (CDU)
1. Stellvertreter: Rüdiger Wink (CDU)
2. Stellvertreter: Helmut Hesse (CDU)

Sprechzeiten: donnerstags 08.00–11.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr im Amt Neverin, Dorfstr. 36

Viel Trubel in Neverin

Der Neveriner Dorfclub organisierte eine Vielzahl von Veranstaltungen. Sport, Spaß und Unterhaltung waren programmiert. Am letzten Wochenende im Februar trafen sich wetterfeste Wanderfreunde zu einer zünftigen **Winterwanderung**. Gestärkt mit einem guten Schluck Glühwein konnten leichter Frost und Wind das Wandervergnügen nicht mindern.

Am **1. Bowlingabend** des Jahres trafen sich 22 Spielern im „Punktum“ in Neubrandenburg. Die prima Stimmung bewirkte, dass die Neulinge des Abends gleich ihr Spiel fanden. Es kann deshalb gut sein, dass bei den nächsten Veranstaltungen alle fünf vorhandenen Bahnen ausgelastet werden. Große Überraschungen gab es nicht. Bei den Frauen setze sich Beate Petzolt mit 230 Pins an die Spitze. Bei den Männern siegte Thomas Reichert ganz knapp.

Der Klubraum des Gemeindezentrums war gut ausgelastet. Die **Wiesensinger** trafen sich planmäßig alle 14 Tage, um gemeinsam zu singen. Dabei wird das Repertoire ständig erweitert.

Zurzeit stehen die Lieder von „Santiano“ hoch in der Gunst.

Beim **Fasching** herrschte ein fröhliches Treiben. Hübsche Kostüme erzeugten die richtige Stimmung. Von Musik unterstützt, boten Einige in bewährter Weise kleine Einlagen zur allgemeinen Unterhaltung. Lustige Sprüche erheiterten die Runde. Ein Zauberkünstler zeigte sein Können und brachte alle zum Staunen. Eine Indianer-Squaw trug ein herzergreifendes Lied vor. Alle Vortragenden erhielten verdient Beifall. Bei kurzweiliger Unterhaltung und etlichen Tanzrunden verging der Abend wie im Flug. Erst nach Mitternacht gingen die Lichter aus.

Ziel der **Osterfloristik** war es, schöne Gestecke herzustellen. Gerade noch rechtzeitig vor dem im März einsetzenden Schneefall wurden dazu Naturmaterialien gesammelt und dann mit Blumen, Ostereiern und anderen Accessoires verarbeitet. Beim **Nähabend** herrschte schöpferisches Treiben. Scheren klapperten und brachten Stoffe in die richtige Größe. Dann ratterten die Nähmaschinen um die Wette. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen: ein T-Shirt, Taschen und Buchhüllen, die sicherlich ihre Abnehmer finden.

Der **Skatnachmittag** – der 2. des Jahres – war mit 24 Spielern gut besetzt. Überraschungen gab es keine: Uwe Schulz erspielte wieder die höchste Punktzahl!

Heiner Geppert

Übrigens!
Im Gemeindezentrum befindet sich eine neue Ausstellung. Die Hobbymalerin Karin Heims aus Rossow zeigt Bilder aus eigenem Schaffen.

TROLLENHAGEN

mit den Ortsteilen Buchhof, Podewall, Heilfeld

Mobil: 0175-2 95 45 70
Mail: peter.enthaler@t-online.de
Einwohner gesamt: 940

Bürgermeister: Peter Enthaler (CDU)
1. Stellvertreter: Walter Schöne (parteilos)
2. Stellvertreter: Axel Fischer (CDU)

Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat, 17.00–18.00 Uhr im Gemeindebüro Trollenhagen, Otto-Lilienthal-Str. 7
Änderungen werden per Aushang bekanntgemacht.

Eine Legende des deutschen Motorsports/Teil 2

Jürgen Gregor Hehlert
1972 – Die Flucht aus dem DDR-System und das weitere Leben in der BRD

Titelseite von einem Veranstaltungsprospekt, Neubrandenburg 1963

Aufgrund seiner sportlichen Leistungen durfte Jürgen Hehlert an „großen“ Speedway-Wettkämpfen Ende der 60er-, Anfang der 70er Jahre außerhalb des sozialistischen Auslandes teilnehmen. Zur damaligen Zeit ein Privileg von nur wenigen Auserwählten im gesamten DDR-Sport!
Jürgen Hehlerts Gedanken verdichteten sich im Laufe der Zeit zu zwiespältigen Überlegungen: Etwas mehr aus seinem Leben zu machen, etwas mehr wirtschaftlich zu erreichen und die Welt besser kennenzulernen. Gespräche mit der Ehefrau Christa wurden fast täglich zu diesem Thema geführt. Sein Entschluss stand fest, die DDR zu verlassen! Weitere Gedanken gingen durch den Kopf auf welche Art und Weise die Flucht von statten gehen sollte.

1971, Ungarn im August. Es entstanden die ersten Pläne gemeinsam mit dem späteren Fluchthelfer. Der spätere Fluchtanhänger wurde in der BRD präpariert. In diesem versteckten sich später Jürgen selbst, seine Frau und seine sieben ein halb Jahre alte Tochter.
Nur einen Monat später trafen sich die beiden Planer zu detaillierten Absprachen bei einer Speedway-Tournee in Bulgarien wieder. Seinem älteren Bruder Peter übergab er vor der Flucht zwei Rucksäcke. In dem für ihn bestimmten Rucksack befanden sich Dinge, die Peter in der Werkstatt gebrauchen konnte, Werkzeug, Ersatzteile und Zubehör. Im zweiten Rucksack befanden sich Utensilien die Jürgen persönlich betrafen. So z. B. persönliche Zeugnisse, Dokumente, diverse allg. Unterlagen, Urkunden und Pokale seiner Erfolge.

Die abenteuerliche und gefährliche Fluchtreise von Jürgen Hehlert und seiner Familie begann am 25. April 1972 am frühen Morgen. In einem 312er Wartburg von Rostock über Berlin, Dresden und Zinnwald-Georgenfeld erreichten sie die Tschechoslowakei (ČSSR). Ab dem 15. Januar 1972 und das war neu, bestand die Möglichkeit des visafreien Reiseverkehr. Als ganz normale Touristen überquerte die Familie Hehlert die deutsch/tschechische Grenze und fuhr weiter nach Prag. Hier traf man sich mit dem Fluchthelfer um gemeinsam die waghalsige Unternehmung über Böhmisch Budweis in Richtung Staatsgrenze nach Linz/Österreich fortzusetzen. Der Fluchthelfer fuhr mit seinem PKW samt Hänger voraus. Im großzügigen Abstand folgte ihm Familie Hehlert. Das musste sein um keinen Anlass einer Zusammengehörigkeit zu geben.
Ein kleiner Ort als vereinbarter Umsteigepunkt, ca. 10 km vor dem Grenzübergang nach Österreich, war erreicht. Die Familie Hehlert passierte diesen Ort, stellte ihren PKW ab, entfernte die Autoschlüssel und begab sich auf den der Straße gegenüber liegenden Parkplatz. Dieser lag in einem Waldstück. Hier verschwanden überflüssige Koffer und Taschen. Nun begann die Familie das Ein- und Aussteigen in den Fluchtanhänger zu probieren um die bestmögliche Standposition zu erreichen. Jürgen Hehlert versuchte als erster in den Hänger einzusteigen. Aber in diesem engen Raum war es sehr stickig, viel zu warm und somit musste die Aktion mit weniger Bekleidung am Leib wiederholt werden. Genau in diesem Moment – plötzlich und unerwartet, unterbrach ein tschechischer Grenzposten der wie aus dem Nichts aufgetaucht war, diese Situation als er sein defektes Motorrad auf der Hauptstraße am angrenzenden Parkplatz vorbei in Richtung Grenze schob. Allen stockte der Atem. Das Herz klopfte immer schneller bei dem Gedanken, dass dem Grenzsoldaten vielleicht etwas aufgefallen sein könnte? Er das Treiben auf dem Parkplatz vielleicht als Fluchtvorbereitung bewertet hatte und nun auf dem Weg war um Alarm auszulösen? Diese Fragen aber konnte keiner der Anwesenden in diesem Moment beantworten. Als der Grenzsoldat vorbei am Parkplatz und außer Sichtweite war wurden die Trockenübungen sofort eingestellt. Alles Weitere ging nun sehr schnell von statten. Denn die Flüchtigen mussten auf jeden Fall eher am Grenzübergang sein als der tschechische Grenzposten mit seinem defekten Motorrad.

Die zwei ein halb Personen der Familie waren in Rekordzeit im Anhänger verschwunden in dem unter normalen Umständen nur eine Speedwaymaschine transportiert bzw. Platz hatte. Beim Fluchthänger jedoch wurde die Frontwand Deichselseitig durch eine gerundete Wand ersetzt um etwas mehr Raum für diese Unternehmung zu gewinnen. Die Rundung, und um damit nicht auffällig zu werden, hatte folgende Maße: Höhe 120 cm, 90 cm breit und nur 20 cm tief. Dahinein passten geradeso die schräg gestellten Füße der Flüchtigen. In diesem Anhänger mit der zusätzlich eingebauten runden Frontwand nebst einer tschechischen Speedwaymaschine vom Typ Java 500 cm³ und dem in Transportstellung stehenden nach rechts abgewinkelten Lenker zwängte sich und kauerte die Familie Hehlert. Alles wurde dunkel als er verschlossen wurde.

Anekdote zur kleinen Tochter Rommi:

Die kleine Tochter Rommi hatte unbemerkt eine Taschenlampe in die enge Fluchtunterkunft geschmuggelt und fragte gleich darauf ihren Vater: „Darf ich meine Taschenlampe einschalten?“ Vater Jürgen antwortete ruhig: „Wenn du magst, mache ruhig die Taschenlampe an.“
Tochter Rommi überlegte einen kurzen Augenblick und antwortete: „Lieber nicht! Das verbraucht zu viel Batterie!“ Diese kindlich pfiffige Reaktion des kleinen Mädchens konnte sogar unter diesen ungewöhnlichen Umständen, ihren Eltern in der Dunkelheit ein Lächeln abgewinnen.

In der Nacht zum 26. April 1972 übertrat Familie Hehlert, eingepfercht in diesem Fluchthänger, die Grenze zur Republik Österreich. Nach ca. einer halben Stunde gesamter Fahrtzeit hielten die Beteiligten auf einem weiteren Parkplatz noch vor den Toren von Linz. Der Vollmond schien hell wie eine Laterne und leuchtete den glücklichen Reisenden. Die Strapazen waren fast vorüber. Trotz Müdigkeit und Erschöpfung fielen sich alle, nach dem Aussteigen, in die Arme. Sie tanzten vor Freude als Ausdruck, in „Sicherheit“ zu sein und um nun ein neues Leben beginnen zu dürfen. Die Familie Hehlert hatte das erste Mal gemeinsam den Boden des sogenannten „Kapitalistischen Auslands“ (Sprachgebrauch in der damaligen DDR) betreten. Nach dieser kurzen Pause ging die Fahrt für alle weiter nach Linz, der Landeshauptstadt von Oberösterreich – nun aber im PKW des Fluchthelfers.

Anekdote – der erste Eindruck im österreichischen Linz:

Mitten in der Nacht vom 25. zum 26. April 1972. Familie Hehlert kam im Zentrum der Stadt Linz an. Sie stiegen aus und fragten einen anwesenden Polizisten nach einer preiswerten Hotel-Unterkunft. Dieser Polizist antwortete in österreichischem Dialekt: „Warum kommen sie erst jetzt nach Linz? Zu so später Stunde?“

Wichtig: Die allgemeine Reaktion der Staatsführung der DDR auf sogenannte „ungesetzliche Grenzübertritte“ aus dem Sportbereich.
Bereits vor dem Mauerbau, am 13. August 1961, verließen zahlreiche Sportler, Sportfunktionäre, Sportmediziner und sogar ganze Mannschaften die damalige DDR. Danach jedoch blieben Fluchten in der Regel Einzelaktionen. Anfang der 1970er Jahre wurden durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR die sogenannten „Diplomaten im Trainingsanzug“ durch ein umfangreiches Überwachungssystem bespitzelt um einer etwaigen Flucht zuvor zu kommen. Der „Sicherungsbereich“ Sport umfasste insgesamt mindestens 100.000 Spitzensportler, deren Freunde und Familienangehörige, zu deren Überwachung das MfS rund 3.000 Inoffizielle Mitarbeiter (IM) einsetzte. (Quelle: Wikipedia/Sportlerflucht aus der DDR, gekürzt)
Im Herbst 1971 machten Gerüchte in den Motorsportclubs der Republik die Runde, dass Fahrer aus der DDR in Zukunft an keinen Speedway Weltmeisterschaften mehr teilnehmen sollen. 1972 kam für den Bahnsport der DDR das große „AUS“! Gestrichen wurden alle Teilnahmen an Weltmeisterschaften und großen internationalen Rennen im kapitalistischen Ausland.

Das weitere Leben von Jürgen Hehlert in der BRD:
Erwähnt werden muss, dass nach der Flucht von Jürgen Hehlert sein Bruder durch Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR kurzfristig „Besuch“ erhielt. Sie konnten nachweisen, dass der ältere Bruder Peter „geringen Anteil“ an der Flucht hatte. Unter Druck der Stasi gab Bruder Peter nach und opferte den zweiten Rucksack mit den persönlichen Dokumenten und Erinnerungen seines Bruders Jürgen, um „Schadensbegrenzung“ zu erreichen. Er wurde nun abgestempelt als „Mitwissender“ und daraufhin in der Zukunft drangsaliert. Er stand unter ständiger Beobachtung. Das löste in der Folge aus, dass auch Bruder Peter Hehlert mit Familie die DDR, ebenfalls auf illegale Weise, Jahre später verließ. Somit hatte die DDR zwei Speedway-Asse verloren.

1972 befand sich die Familie Hehlert in einem Flüchtlingsauffanglager in Hanau. Danach erfolgte der Umzug 1973 in eine 3-Zimmer-Wohnung innerhalb Hanaus. Privat wurde die Familie Hehlert von der Bundesrepublik Deutschland sehr gut aufgenommen. Sportlich kam jedoch das „Böse Erwachen“. Jürgen Hehlert wurde nach seinem Übertritt 1972 von der DDR in die BRD für ein Jahr gesperrt, da ein sportlicher Wechsel von Deutschland-Ost nach Deutschland-West stattgefunden hatte!

Titelseite von einem Veranstaltungsprospekt, Rodenbach/Hanau 1974

1973 erhielt Jürgen Hehlert die Lizenz als Speedway-Fahrer im Club MC Rodenbach, einem Ort in der Nähe von Hanau. Er durchlebte Höhen und Tiefen in Rennen und Events in ganz Europa für seinen Club und die Bundesrepublik Deutschland.

1980 beendete Jürgen Hehlert seine aktive Laufbahn als Speedway-Sportler.
1980 eröffnete er eine Auto-Selbstreparaturwerkstatt in Hanau, die bis 1988 betrieben wurde.
1982–1984 absolvierte Jürgen Hehlert eine Kfz-Meisterschule. Wärend dieser Zeit war er auch zusätzlich im Schichtdienst als Hallenwart der größten Turnhalle in Hanau tätig.
1988 konnte eine weitere, neue, Kfz-Werkstatt gebaut und bis 1990 betrieben werden.
1990 eine Squash Anlage entsteht, die von seiner Frau Christa als Inhaber betrieben wird und bis heute (2013) besteht. Die Anlage wurde nur wenig später nach der Entstehung, durch ein Fußballfeld ergänzt. Die Pflege, Reparatur- und Wartungsarbeiten übernahm, ebenfalls bis heute ausgeführt, Jürgen Hehlert selbst.

1997 erfolgte der Bau eines Eigenheims. Dieses sorgt für eine weitere rege Beschäftigung eines „Alten Speedway-Hasen“ zum Lebensausklang und der damit verbundenen neuen „sportlichen Herausforderung“ im Rasen mähen und Unkraut zupfen.

Jürgen Hehlert heute

Roland Pöschel

Öffentliche Bekanntmachungen

der Ministerien, der Gerichte, des Landratsamtes, des Amtes Neverin und der Gemeinden sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

21. JAHRGANG SONNTAG, DEN 21. APRIL 2013 NR. 03/2013

Blatt	2	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten
Blatt	3	4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beseritz
Blatt	5	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof
Blatt	7	6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn
Blatt	9	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen
Blatt	11	Bekanntmachung – Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008
Blatt	11	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin
Blatt	13	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz
Blatt	15	Haushaltssatzung der Gemeinde Sponholz für das Haushaltsjahr 2013
Blatt	18	Haushaltssatzung der Gemeinde Staven für das Haushaltsjahr 2013
Blatt	20	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin
Blatt	22	4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin
Blatt	24	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zirzow
Blatt	26	Haushaltssatzung der Gemeinde Zirzow für das Haushaltsjahr 2013
Blatt	29	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und aller Gemeinden im Amtsbereich, außer Einer, werden ab sofort auf der Plattform des Amtes veröffentlicht. Mit dem Datum der Veröffentlichung sind diese Bekanntmachungen gültig. Für die Gemeinde Blankenhof gilt weiterhin das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt. Unabhängig der Art und Weise der Veröffentlichungsart werden alle Öffentlichen Bekanntmachungen weiterhin im Amtsblatt dargestellt.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Neverin
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Neubrandenburg und den Strafkammern des Landgerichts Neubrandenburg

Die Gemeindevertretungen haben in ihren Sitzungen den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht Neubrandenburg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

13.05. bis 24.05.2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:
Amt Neverin, FB Personal/Schulen, 17039 Neverin, Dorfstraße 36
zu den Sprechstunden

Dienstag	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim der unten genannten Behörde Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Neverin, den 28.03.2013

Amt Neverin
im Auftrag
Niewelt
LVB

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beseritz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beseritz vom 04. März 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beseritz vom 09.03.2009, veröffentlicht am 14.05.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.11.2011, veröffentlicht am 01.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Beseritz im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Beseritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Beseritz im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Beseritz kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Beseritz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Beseritz verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Beseritz, an der Bushaltestelle, in Höhe Dorfstraße 14

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beseritz, den 26.03.2013

Legde
Bürgermeister der Gemeinde Beseritz

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.03.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 26.03.2013

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Blankenhof vom 06. März 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof vom 17.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2011, veröffentlicht am 01.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Blankenhof im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blankenhof, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Blankenhof im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Blankenhof kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Blankenhof liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Blankenhof verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel:

- in Chemnitz am Gemeindehaus, Schlossstraße 1

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenhof, den 26.03.2013

Hinz
Bürgermeister der Gemeinde Blankenhof

GEMEINDE BLANKENHOF · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.03.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 26.03.2013

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn vom 28. Januar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002/21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin", zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2011, veröffentlicht am 01.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Brunn im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Brunn, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Brunn im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Brunn kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Brunn liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Brunn verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Brunn, am Haus der Dienste, Friedländer Straße 26
- in Ganzkow, am Jugendfreizeitzentrum, Neubrandenburger Weg 1
- in Dahlen, am ehemaligen Gutshaus, Am Schloss 6
- in Birkhof an der Bushaltestelle Birkhof,
- in Roggenhagen, vor dem 24 WE – Block, Stavener Straße 6-8

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, den 26.02.2013

Schenk
Bürgermeister der Gemeinde Brunn

GEMEINDE BRUNN · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.02.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 04.03.2013

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel I des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 26. Februar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 09.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht am 06.03.2012 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Neuenkirchen im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Neuenkirchen im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Neuenkirchen am Parkplatz 32 WE
- in Ihlenfeld, Schloßstraße

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 18.03.2013

Ritschel
Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.03.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 18.03.2013

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2013 den Jahresabschluss 2008 angenommen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin Entlastung erteilt (Beschluss- Nr.: VO-34-FI-2012-024)

Entsprechend § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommerns (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und die Erläuterungen während der Dienststunden in der Kämmerei des Amtes Neverin zur Einsichtnahme ausliegen.

Neverin, den 07.03.2013

Müller
Fachbereichsleiter Finanzen

---

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neverin vom 30.01. 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin vom 18.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2011, veröffentlicht im Internet am 06.12.2011 unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Neverin im Bereich Ortsrecht, wird der § 7 wie folgt geändert:

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neverin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Neverin im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neverin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neverin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Neverin Straße „Am Haussee"/Ecke „Eichenweg" und LAFA GmbH Nahkauf Neubrandenburger Straße 49
- in Glocksin an der Bushaltestelle zwischen Neveriner Straße 2 und Zum Alten Dorf 4

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, den 28.02.2013

Frosch
Bürgermeister der Gemeinde Neverin

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.02.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 04.03.2013

---

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sponholz vom 29 Januar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz vom 17.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2011, veröffentlicht am 20.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Sponholz im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sponholz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Sponholz im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Sponholz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Sponholz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Sponholz verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Sponholz bei der Landverkaufsstelle, Dorfstraße 9
- in Warlin beim Gemeindehaus, Hauptstraße 6
- in Rühlow an der Bushaltestelle, Hauptstraße 8

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sponholz, den 27.02.2013

Schult
Bürgermeister der Gemeinde Sponholz

GEMEINDE SPONHOLZ · 1 · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.02.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 04.03.2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Sponholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) vom 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.018.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.031.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 13.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 13.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	13.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	947.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	860.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	87.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	82.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	169.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 169.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 94.700 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300.v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380.v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (2011) betrug 3.713.734,30 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2012) beträgt 3.700.734,30 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2013) 3.700.734,30 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich / ist nicht erforderlich.

Neverin, 28.02.2013
Ort, Datum

GEMEINDE SPONHOLZ 1 · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE · Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2013 vorgelegt worden.
Die Genehmigung ist erforderlich / ~~ist nicht erforderlich~~.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Amt Neverin, Zimmer 13, öffentlich aus.

Neverin, den 28.02.2013

(Unterschrift Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Staven für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) vom 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	723.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	902.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 179.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 179.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	16.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 163.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	700.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	838.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 138.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.300 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	371.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	232.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	139.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 69.500 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300.v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380.v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (2011) betrug 1.840.405,22 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2012) beträgt 1.945.530,22 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2013) 1.782.130,22 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich / ~~ist nicht erforderlich~~.

Neverin, 28.02.2013
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.02.2013 vorgelegt worden.
Die Genehmigung ist erforderlich / ~~ist nicht erforderlich.~~

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Amt Neverin, Zimmer 13, öffentlich aus.

Neverin, den 28.02.2013

(Unterschrift Bürgermeister)

---

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Woggersin vom 06.02.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Woggersin vom 18.11.2009, veröffentlicht am 21.02.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2011, veröffentlicht am 01.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Woggersin im Bereich Ortsrecht, wird der § 7 wie folgt geändert:

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Woggersin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Woggersin im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Woggersin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Woggersin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Woggersin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Woggersin am Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 25a

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woggersin, den 18.03.2013

Ernst
Bürgermeister der Gemeinde Woggersin

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.03.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 20.03.2013

---

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wulkenzin vom 18. Dezember 2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wulkenzin vom 24.02.2009, veröffentlicht am 14.05.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.10.2011, veröffentlicht am 20.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Wulkenzin im Bereich Ortsrecht, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wulkenzin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Wulkenzin im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Wulkenzin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Wulkenzin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Wulkenzin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Wulkenzin, Hauptstraße 3, Höhe Gaststätte „Hubertus"
- in Neu Rhäse, Hauptstraße vor der Bushaltestelle
- in Neuendorf, Dorfstraße, Kreuzung Gaststätte „Waldeslust"

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkenzin, den 3. Januar 2013

Blank
Bürgermeister der Gemeinde Wulkenzin

GEMEINDE WULKENZIN
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.01.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 28.01.2013

---

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zirzow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zirzow vom 31. Januar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zirzow vom 22.01.2009, veröffentlicht am 21.06.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info", zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2011, veröffentlicht am 06.12.2011 im Internet unter http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Zirzow im Bereich Ortsrecht, wird der § 7 wie folgt geändert:

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zirzow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button http://www.amtneverin.de über den Link Gemeinde Zirzow im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Zirzow kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Zirzow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info". Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info" erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Zirzow verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Zirzow vor dem 24 WE Block, neben der Bushaltestelle, Hauptstraße 12-14

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirzow, den 26.02.2013

Nath
Bürgermeisterin der Gemeinde Zirzow

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.02.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 04.03.2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Zirzow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) vom 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	387.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	383.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	3.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	3.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	3.900 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	383.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	357.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	26.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	37.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 32.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 38.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250.v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320.v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	280 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (2011) betrug	1.253.785,93 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2012) beträgt	1.205.185,93 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2013)	1.205.185,93 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ~~ist erforderlich /~~ ist nicht erforderlich.

Neverin, 18.03.2013
Ort, Datum

GEMEINDE ZIERZOW · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE · Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2013 vorgelegt worden.
Die Genehmigung ~~ist erforderlich /~~ ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Amt Neverin, Zimmer 13, öffentlich aus.

Neverin, den 18.03.2013

(Unterschrift Bürgermeister)

S A T Z U N G

über die Entwässerung der Grundstücke und

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBL M-V 2011, S. 777), des § 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl.IS 3044) und des § 40ff des Wassergesetzes des Landes M-V in der Bekanntmachung vom 04.07.2011 (GVOBL. M-V S. 759,765) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 13.03.12. folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Grundsatz
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss-und Benutzungszwang
§ 4 Anschluss-und Benutzungsrecht
§ 5 Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang
§ 6 Entwässerungsgenehmigung
§ 7 Entwässerungsantrag

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen
§ 8 Einleitungsbedingungen
§ 9 Grundstücksanschluss
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12 Sicherung gegen Rückstau
§ 13 Grundstücksbenutzung

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen
§ 14 Grundsatz
§ 15 Entleerung
§ 16 Einbringungsverbote

Abschnitt IV
Schlussvorschriften
§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 18 Anzeigepflicht
§ 19 Dezentrale Altanlagen
§ 20 Befreiungen
§ 21 Haftung
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Sonstiges
§ 24 Inkrafttreten

§1 Grundsatz

(1) Der Gemeinde obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers betreibt sie nach Maßgabe dieser Satzung als

a) eine rechtlich selbständige Anlage zur **zentralen** Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)
b) eine rechtlich selbständige Anlage zur **dezentralen** Abwasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe bedient sich die Gemeinde der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft (TAB).

(2) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenden Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen und öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen sowie das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers dezentraler, nicht öffentlicher Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde/ TAB im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
Einen Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(6) Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist nur dann Aufgabe der Gemeinde, sofern eine nachweisliche Verwertung oder Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) **Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.**
Schmutzwasser ist
a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

(2) **Niederschlagswasser**
Ist das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

(3) **Abwasserbeseitigung**
umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(4) **Grundstück**
im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Ist das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet, gelten die erlassenen Vorschriften für Grundstückseigentümer im gleichen Maße.

(5) **Öffentliche Abwasseranlage**:
a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz der Gemeinde einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz für Abwasser, die Grundstücksanschlüsse nach (Abs. 8) und Anschlussdruckrohrleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und ähnliche Bauwerke.

b) alle Einrichtungen der Gemeinde zur Behandlung des Abwassers unterschieden nach zentralen Kläranlagen und dezentralen Anlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

c) Abwasserhauspumpwerke, für ein oder mehrere Grundstücke. Gilt nur bei der Neuerschließung von Ortslagen, wenn aufgrund bestehender topographischer Bedingungen vorhandene bebaute Wohngrundstücke (Altbestand) nicht im freien Gefälle an neue zentrale öffentliche Abwasserleitungen angeschlossen werden können.

Hebeanlagen, die der Entwässerung von Gebäuden unterhalb der Kellersohle dienen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
Diese Anlagen gehören grundsätzlich nicht zur öffentlichen Anlage.

Die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser endet mit dem Revisions-bzw. Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze, auf dem Grundstück.
Bei Grundstücken, die an das zentrale Abwassersystem angeschlossen sind, jedoch nicht über einen Übergabeschacht verfügen (Altanlagen), endet die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar an der Grundstücksgrenze.

(6) **Grundstücksanschluss**
besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Abwasserleitung bzw. Abwasseranlage des Grundstückseigentümers (Grundstücksentwässerungsanlage).

Er beginnt mit dem Abzweig am öffentlichen Hauptkanal und endet mit dem Revisions- bzw. Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze, auf dem Grundstück. Der Übergabeschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

Bei Grundstücken, die an das zentrale Abwassersystem angeschlossen sind, jedoch nicht über einen Übergabeschacht verfügen (Altanlagen), endet der Grundstücksanschluss unmittelbar an der Grundstücksgrenze.

Besteht der Grundstücksanschluss aus einer Abwasserdruckrohrleitung, endet dieser unmittelbar an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes.
Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Er gehört zu den Betriebsanlagen der TAB.

(7) **Grundstücksentwässerungsanlagen**
sind Einrichtungen, die der Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.
Dazu gehören insbesondere

- Abwassereinläufe
- Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und – öffnungen
- Hebeanlagen, Hauspumpwerke (mit Ausnahme nach Abs. (4c))
- Rückstausicherungen
- Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen
- Messschächte und Kontrollvorrichtungen sowie
- dezentrale Abwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind **nicht öffentliche Abwasseranlagen**, sie gehören grundsätzlich nicht zu den Betriebsanlagen der Gemeinde. Sie dienen ausschließlich der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Erklärung der Gemeinde vorzunehmen.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück (einschließlich Grundstücksanschluss) betriebsbereit vorhanden ist.

(4) besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (3) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und andere Entwässerungsanlagen weder hergestellt, noch betrieben werden.

(5) Werden an der Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder eines Pumpwerkes durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

(8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - soweit nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 dieser Satzung gilt der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(9) Wenn kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser der Gemeinde zu überlassen.

(10) Für Niederschlagswasser gibt es keinen Anschluss- und Benutzungszwang.

§4 Anschluss-und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasserleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht von der Gemeinde zu verlangen, dass der in dezentralen Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

(4) Das Anschluss-und Benutzungsrecht sowie das Recht nach Abs. (3) kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet von der Gemeinde versagt werden, wenn:

a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,

c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Anlagen) auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen bzw. einen Zugang zu ihr haben, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(6) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse zu leisten.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,

- soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
- wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und
- wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag soll innerhalb vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücks-entwässerungsanlage sowie der Bau dezentraler Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Diese ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, zu beantragen.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

(9) Ergeben sich bei der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der TAB mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit :
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

b) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über :
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme,
- Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer, Gebäude (vorhandene und/oder geplante)
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der vorhandenen und/oder geplanten Grundstücksentwässerungsltg.
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

d) Einen Flurkartenauszug, mit:
- Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück)
- Größe des Flurstücks (m^2)
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers.

e) Entwässerungsprojekt mit Fallrohren der Gebäude, Grundleitungen und Schächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Bau einer dezentralen Abwasseranlage (Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube) hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Angaben über Menge und Beschaffenheit des in die dezentrale Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

c) Einen Übersichtsplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
- Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück)
- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Beseitigung des Niederschlagswassers

(1) Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücken, auf denen es anfällt oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen versickert oder genutzt werden. Niederschlagswasser kann auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 Landeswassergesetz in geeigneten Fällen erlaubnisfrei versickert werden.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Die Gemeinde/TAB kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
- durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung der Gemeinde/TAB vorzunehmen.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Einleitungsbedingungen

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Abs. (1) bis (10) geregelten Einleitungsbedingungen.

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung darf grundsätzlich nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Abwasser angreifen
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder nicht möglich machen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger ph – Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. (6) genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. (8) bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.Oktober 1976 (insbesondere § 46 (3) entspricht.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss (z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken) zu vermeiden.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(6) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

• Temperatur	max. 35 ° C
• ph – Wert	6,5 bis 10
• absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 30 min Absetzzeit

2. schwerflüchtige lipophile Stoffe

100 mg/l
(Einbau von Fettabscheider kann gefordert werden)

3. Kohlenwasserstoffe

• direkt abscheidbar	DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich
• Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l (gem. DIN 38409/Teil 18)

4. Organische Lösemittel, 5 mg/l
halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch gebundenes Halogen)

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

• Arsen	(As) 0,1 mg / l
• Blei	(Pb) 1,0 mg / l
• Cadmium	(Cd) 0,2 mg / l
• Chrom 6 wertig	(Cr) 0,2 mg / l
• Chrom	(Cr) 1,0 mg / l
• Kupfer	(Cu) 1,0 mg / l
• Nickel	(Ni) 1,0 mg / l
• Quecksilber	(Hg) 0,05 mg / l
• Selen	(Se) 1,0 mg / l
• Zink	(Zn) 3,0 mg / l
• Zinn	(Sn) 5,0 mg / l
• Cobalt	(Co) 5,0 mg / l
• Silber	(Ag) 0,5 mg / l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

• Ammonium und Ammoniak	(NH4-N + NH3-N) 80 mg/l < 5.000 EGW 200 mg/l > 5.000 EGW
• Cyanid gesamt	(CN) 20,0 mg/l
• Fluorid	(F) 60,0 mg/l
• Nitrit	(NO2) 10,0 mg/l
• Sulfat	(SO4) 600 mg/l
• Sulfid	(SO3) 2,0 mg/l
• Phosphorverbindungen	(P) 15,0 mg/l

7. Organische Stoffe

• wasserdampfflüchtige Phenole	(als C6H5OH) 20,0 mg/l
• Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, das der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

• z.B. Natriumsulfid	nur in so einer niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsbedingungen im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(7) **Höhere Einleitungswerte** können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (6).

(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regeln entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen um Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest-oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung (§ 6) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.
Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(10) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (1) – (6) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde/TAB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(11) Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzungen der Abwässer, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt die Gemeinde/TAB.

(2) Die Gemeinde/TAB kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Gemeinde/TAB lässt den Grundstücksanschluss als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage herstellen. Der zum Grundstücksanschluss gehörende Revisions- bzw. Übergabeschacht ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück zu errichten.

(4) Die Gemeinde/TAB hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten (Kostenersatz).

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern und verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN EN 1610 auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen.
Ist für das Ableiten der Abwässer zum Anschlusspunkt (Übergabeschacht) an der Grundstücksgrenze ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserhauspumpwerk errichten lassen.

Ausnahme dieser Regelung ist hierbei § 2, Abs. (4 c) dieser Satzung.

(2) Die Grundstücksentwässerungsleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben (diese Regelung gilt nur für den Anschluss des Grundstückes im freien Gefälle).

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne Abs. (1), so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auf eigene Kosten nach Abs. (4) auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Vorbehandlungsanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diese Anlagen zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Die Einleitungswerte gemäß § 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmestellen einzubauen.

(7) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Gemeinde sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Gemeinde/TAB ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Revisionsschächte müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde/TAB alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwassereinläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Generell hat sich der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich gegen Rückstau zu Schützen.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nach Anordnung der Gemeinde zu dulden soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserentsorgung erforderlich ist.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Gemeinde das Grundstück auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für den Verband notwendigen Anlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Abwasser-entsorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen der Gemeinde/TAB und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt die Gemeinde.

Abschnitt III
Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15 Grundsatz

(1) Die Regelungen des Abschnitt II, § 10 Abs. (1), (3), (4) und (5) sowie §11, Abs. (1) und (3) dieser Satzung gelten auch für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

(2) Die Gemeinde/TAB kann, nach entsprechender Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, von der Abwasserbeseitigungspflicht für dezentrale Entsorgungsgrundstücke befreit werden. Die Befreiung schließt das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes bei Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben sowie dessen Behandlung aus.

§ 16 Entleerung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube) ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Hierbei sind vom Grundstückseigentümer als maximale Entfernung (Schlauchlänge) zwischen der zu entleerenden Grundstücksentwässerungsanlage und dem Standort des Entsorgungsfahrzeuges 25 Meter zu gewährleisten.

(2) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben werden von der Gemeinde/TAB regelmäßig entleert. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde/TAB vom Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der Schlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt, sofern diese nicht landwirtschaftlich verwertet werden können. Die Entleerungshäufigkeit wird nachfolgend festgesetzt:

- abflusslose Gruben : bei Bedarf
- Kleinkläranlagen : mindestens 1 x jährlich

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, rechtzeitig – mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine zur Entschlammung öffentlich bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, so muss er der Gemeinde die insoweit entstehenden Kosten ersetzen.

(4) Ausnahmen zu Absatz (2) bis (3) erfolgen gemäß § 4, Absatz 4c.

§ 17 Einbringungsverbote

(1) In die Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 Abs. (3) bis (7) dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Gemeinde/TAB und der zuständigen Behörde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen bzw. bei der Gemeinde zu beantragen, wenn:

- Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
- erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eintreten,
- gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,

- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 3) entfallen,
- Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
- Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionstüchtig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr genutzt werden.

(2) Die Anzeige bzw. Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde/TAB mitzuteilen.

§ 20 Dezentrale Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind – sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind – binnen 3 Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 21 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 (5) AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde/TAB haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Ereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(7) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von :

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze
- Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderung des Abflusses, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat nur einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde/TAB schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde/TAB von allen Ersatzansprüchen freizustellen.

(8) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen, trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige andere Arbeiten, die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung und § 134 Absatz 1 Landeswassergesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. das Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, nicht gemäß § 3 Absatz (1) dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage ausrüstet,
2. das Abwasser von seinem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, nicht gemäß § 3 Absatz (8) dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bestehende Altanlagen (Kleinkläranlagen und abflussloses Gruben) nicht außer Betrieb setzt,

4. entgegen § 3 Absatz (9) dieser Satzung den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser nicht von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen entsorgen lässt,

5. entgegen § 11 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde/TAB den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gestattet,

6. entgegen § 8 dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und die entsprechenden Einleitbedingungen missachtet,

7. entgegen § 6 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage bzw. eine Änderung in der Benutzung nicht ordnungsgemäß beantragt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugte Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

2. Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Inhalte aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen außerhalb der Sammelstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -€ geahndet werden.

§ 24 Sonstiges

(1) Für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung sowie Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderer Satzung erhoben.

(2) Für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderer Satzung erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben werden Entsorgungsgebühren nach besonderer Satzung erhoben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.11.2000, 1. Änderung vom 10.04.2002, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 07.05.2012

M. Ritschel
Bürgermeister

GEMEINDE NEUENKIRCHEN · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Die Satzung wurde am 02.04.12 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz angezeigt.

Hinweis
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Vereinslandschaft in Trollenhagen ist größer geworden!

Im März 2013 hat das Amtsgericht Neubrandenburg den Verein Kunst, Kultur und Leben e. V. in das Vereinsregister eingetragen. An dieser Stelle möchten wir Ihnen den Verein vorstellen und sind eigentlich sicher, dass er Ihr Interesse gewinnen wird. Der Verein ist ein Zusammenschluss, von derzeit rund einem Dutzend, völlig normaler Zeitgenossen (zumindest halten sie sich dafür). Anliegen des Vereins ist es, Künstlern aller Facetten durch die Bereitstellung eines Netzwerkes und geeigneter Infrastruktur, ein Podium für eine Präsentation zu schaffen. Die derzeitig hierfür verfügbare Basis ist am Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen entstanden. Unterstützt durch das „up to date“ im Airport haben die Vereinsmitglieder in der Vergangenheit zahl- und erfolgreiche Aktivitäten begleitet beziehungsweise selbst durchgeführt. Die Presse berichtete ausführlich und wohlwollend hierüber.
Auch in Zukunft möchte der Verein durch Galerien bildender Künstler, durch musikalische Veranstaltungen und die Durchführung von Informationsveranstaltungen wie Lesungen und Workshops, Künstler und Publikum zusammen führen. Hierbei sieht sich der Verein nicht nur als Veranstalter, sondern hauptsächlich als Mittler zwischen Podium und Publikum. Die Vereinsmitglieder streben bei diesen Aktionen an, das Publikum nicht als passiven Konsumenten, sondern als integralen Bestandteil der Veranstaltung einzubeziehen. Dies wurde sowohl bei der ersten Vereinsveranstaltung am 23. Februar 2013, dem „Afrikanischen Wochenende“ als auch am 23. März 2013 beim „Amerikanischen Abend“ am Flughafen bereits erfolgreich praktiziert.

Wenn Sie nun interessiert sind, können Sie selbst aktiv werden und den Verein unter seiner E-Mail-Adresse: „kunst.kultur.leben@gmx.de“ kontaktieren. Dort werden weitere Informationen über den Verein und seine weiteren geplanten Aktivitäten bereitgehalten. Der Verein ist ebenfalls offen für Anregungen und Vorschläge Ihrerseits.

In nächster Zukunft werden im Terminal des Flughafens Neubrandenburg-Trollenhagen folgende Veranstaltungen durchgeführt:

„Leselust und Sangesfreude“
Samstag, 27.04.2013
Torsten Koplin und Harald Wandel lesen, rezitieren und singen Texte, Gedichte und Lieder von Jaroslaw Hašek, Erich Kästner, Joachim Ringelnatz und Harald Wandel:

Zuhören:	erwünscht!
Kommentare brüllen:	Zur Not auch!
Tanzen:	Bitte nicht!
Einschlafen:	Nicht möglich!
Weitersagen:	Unbedingt!

Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 0395/4554222.

„Kreativität zum Anfassen“
Samstag, 25.05.2013
Der Keramiker Ilja Strittmatter und die Schmuckgestalterin Ayya Heike Wiehle stellen einen Querschnitt ihrer Werke vor und demonstrieren deren Entstehung (mitmachen erwünscht).
Ein Ausflug in die Geschichte des Töpferhandwerks (Was die Scherben den Archäologen heute mitteilen.) rundet die Veranstaltung ab.

„Themenwochenende Fliegen“
Samstag, 23.06.2013 und Sonntag 24.06.2013
Das Oldtimerflugzeug Junkers 52 (Tante Ju) landet am Samstag am Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen um am Sonntag dort Rundflüge durchzuführen. Gleichzeitig stellt der Verein eine Bandbreite fliegerischer Aktivitäten vor. Ein Höhepunkt des Wochenendes ist der „Vereinsausflug“ für Mitglieder.

Der Verein würde sich über einen Besuch und das damit verbundene persönliche Kennenlernen freuen.

Diskussion bei der Gründungsversammlung am Flughafen:

von links nach rechts: Dipl. Ing. Harald Wandel, B.SC Anika Hesse, Horst Stürznickel, Amri Habimana, Dipl. Ing.(FH) Holger Fromm, Simone Gurk. Nicht mit im Bild bzw. verdeckt: Manuela Wandel und Wilhelm Sehlke (Foto: privat)

Fotos vom „Amerikanischen Abend“am 23.03.2013:

Im Obergeschoss des Flughafens gestalteten sich die Gäste aus den frisch gebratenen Burgern am Buffet des „Burgerbaukastens“ selbst ihre individuelle Spezialitäten,

(Fotograf: G.Rosenfeld)

während im Terminal junge brasilianische Studentinnen der hiesigen Hochschule südamerikanische Stimmung verbreiteten und der Berliner Liedermacher Arno Schmidt mit Songs von Jonny Cash begeisterte.

Horst Stürznickel

HORN
IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!
Detlef Horn
4. Ringstraße 429 (Am Neuen Tor)
17033 Neubrandenburg, Telefon: 0395-570 66 69
E-mail: info@horn-immo.de, www.horn-immo.de

Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung oder den Schibri Verlag
ISBN 978-3-86863-095-4 • EUR 8,00 • 54 Seiten
Weitere Informationen finden Sie auch unter
Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de • info@schibri.de • www.facebook.com/schibri

Militärischer Bereich des Flugplatzes Trollenhagen 2013 für immer geschlossen

Eine hochrangige Delegation von Offizieren, die mit der Abrüstung und Schließung von Liegenschaften betraut sind teilte die präzisierte Planung für Trollenhagen dem betreffenden Personal mit. Am 25.03.2013 luden sie Medienvertreter zu einem Pressegespräch ein. Alle nötigen Informationen sind in einer nachstehenden Pressemitteilung zusammengefasst.

Text/Foto NI Red.

Militärflugplatz Neubrandenburg Trollenhagen

Luftwaffe konkretisiert Informationen zur Schließung des Fliegerhorstes

Von den Entscheidungen zur Neuausrichtung der Bundeswehr war auch der Fliegerhorst Trollenhagen betroffen. Die in der Vergangenheit von Trollenhagen durchgeführte Einsatzfolgeversorgung der ISAF-Kontingente in Afghanistan wurde infolge der Standortentscheidungen in 2012 bereits am 1. Januar 2013 an den militärischen Teil des Flughafens Köln/Bonn verlegt. Somit bestand kein Bedarf einer weiteren militärischen Nutzung des Flugplatzes. So wurden jetzt die notwendigen Schritte zur Schließung des Standortes konkretisiert und den Mitarbeitern, den kommunalen Vertretern und Medien vor Ort bekanntgegeben.

An dem Mitte letzten Jahres bereits angekündigten Termin der endgültigen Liegenschaftsschließung im vierten Quartal 2014 wird festgehalten. Die bis zu diesem Zeitfenster erforderlichen Zwischenschritte wurden wie folgt festgelegt und durch die Vertreter der Luftwaffe vor Ort mitgeteilt:

- Einstellung des militärischen Flugbetriebes zum 30. September 2013.
- Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt die Auflösung der Flugbetriebsstaffel und der Geo-Informations- u. Beratungsstelle.
- Die Einsatzstaffel Logistik wird laut Planung zum 31. März 2014 nach Schortens verlegt und dort als 5. Staffel des Objektschutzregimentes der Luftwaffe neu aufgestellt.
- Die noch vor Ort in der Fliegerhorst-Kaserne befindliche Luftwaffeninstandhaltungsgruppe 22 wird voraussichtlich erst im Jahre 2019 zum neuen Standort nach Laage bei Rostock verlegen.
- Ab 1. April 2014 wird ein Nachkommando des Stabes der Einsatzunterstützungsgruppe Luftwaffe die Abwicklung der zur eigenen Gruppe gehörenden Anteile vornehmen.

Art und Umfang einer möglichen Unterstützung der „Flughafen Neubrandenburg Trollenhagen GmbH“ werden derzeit gemeinsam geprüft, die Luftwaffe stellt bis zur Schließung ihre Expertise im Rahmen der verbleibenden und zeitlich befristeten Möglichkeiten zur Verfügung.

Für die Mitarbeiter des Fliegerhorstes wurde noch einmal deutlich gemacht, dass die Luftwaffe mit den personalbearbeitenden Stellen in engem Kontakt steht und Einzelmaßnahmen nunmehr konkret angegangen werden.

DORIS MEINKE
SEEPFERDCHEN • BRIEFE AN LAURA
Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag
Tel.: 039753/22757 • info@schibri.de • www.schibri.de • ISBN 978-3-86863-091-6
Eine Frau, in eine Lebenskrise geraten, erarbeitet sich den Weg zurück. Davon schreibt sie, in offenen und sehr ehrlichen Briefen, an ihre beste Freundin. Wir dürfen sie begleiten, auf Umwegen, Irrwegen, Nebenstraßen, durch Höhen und Tiefen. Sie offenbart uns ein Stück ihres Lebens, das zu einem Neuanfang führt.

WULKENZIN

mit den Ortsteilen Neuendorf, Neu Rhäse

Privat ☎ 0395 / 5 82 57 32, Büro 0395 / 5 82 32 46
Mail: blank-wulkenzin@t-online.de
Einwohner gesamt: 1.479

Bürgermeister: Sven Blank (parteilos)
1. Stellvertreter: Rudolf Sieber (CDU)
2. Stellvertreter: Günter Wolter (Die Linke)
Ehrenbürger: Heinz Tigges OT Neu Rhäse
Sprechzeiten: montags 17.00–18.00 Uhr im Gemeindezentrum Wulkenzin, Schulstr. 1

Landesgartenschau Prenzlau

Der Verein „GEMEINSAM LEBEN IN NEUENDORF e. V." möchte alle Vereinsmitglieder und interessierten Bürger zu einer Busreise zur Landesgartenschau 2013 nach Prenzlau einladen.

Die fröhliche Gartenschau in der Uckermark vereint meisterliche gärtnerische Gestaltung von Stadt- und Seepark. Das Band der grünen Wonne verbindet die über 750 Jahre alte Stadt Prenzlau mit der reizvollen Uckerseenlandschaft. Mit einem Feuerwerk an Farben und Gerüchen will die Landesgartenschau ihre Besucher mit 10 Blumenschauen und jahreszeitlich wechselnden Bepflanzungen der Freiflächen in den Bann ziehen.

Termin: 22.06.2013
Zeit: 13.00 Uhr ab Neuendorf-Bushaltestelle Waldeslust
ca. 19.00 Uhr an Neuendorf
Kosten: 28 Euro für Busfahrt, Eintritt, Führung, Kaffee und Kuchen

Interessenten können sich **bis zum 25.05.2013** bei den Organisatorinnen anmelden und den Unkostenbeitrag entrichten.
Frau Balasch: Magnolienstr. 19, Tel. 5683494
Frau Kroll: Mohnblumenstr. 6, Tel. 5660616

Pflanzentauschbörse

Der Verein „Gemeinsam leben in Neuendorf" lädt ein. Am 4. Mai 2013 findet für Interessierte aus Neuendorf und Umgebung von 10.00 bis 11.00 Uhr unsere Pflanzentauschbörse im Biergarten des Dorfkruges Waldeslust statt. Jeder kann seine Pflanzen, die er zu viel und übrig hat und nicht mehr haben möchte, mitbringen und damit andere erfreuen. Wenn es möglich ist, vielleicht die Pflanzen vorher schon eintopfen. Es können ebenfalls Zimmerpflanzen, Blumenzwiebeln oder ausgesäte Pflanzen mitgebracht werden.

Sigrid Hickisch
www.gemeinsam-leben-in-neuendorf.de

Basteln bei der Feuerwehr

Eine Idee wurde aufgegriffen – der Feuerwehrverein setzte sie um

Korbmachermeister Josef Augustin konnte gewonnen werden, um uns beim Basteln eines Körbchens zu unterstützen.

Das bereitete viel Spaß und jeder Teilnehmer präsentierte voll stolz sein Werk. Vielen Dank Josef für dein Engagement.

Margret Hagenow

Schulaufenthalte

in der Südsee sowie in Kanada, Australien und Neuseeland

High School Aufenthalt auf den Cook Islands in der Südsee
Neben dem Schulwahlprogramm in Kanada, Australien oder Neuseeland bietet TREFF die Möglichkeit, einen Schulaufenthalt auf den Cook Islands in der Südsee zu verbringen. Die Cook Islands sind ein unabhängiger Inselstaat im Südpazifik, mit sehr engen Bindungen an Neuseeland, daher orientiert sich das Schulsystem sehr stark am neuseeländischen System. In diesem, größtenteils von Korallenriffen umgebenen, tropischen Pradies findet man türkisblaue Lagunen und schneeweiße Sandstrände, unzählige Kokospalmen und ganzjährig warme Temperaturen.
TREFF ist der einzige Anbieter, der High School Aufenthalte in der Südsee anbietet.

High School Kanada, Australien und Neuseeland – Bewerbung für Sommer 2013 noch möglich
Wer ab Sommer 2013 in Kanada, Australien oder Neuseeland zur Schule gehen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich bei TREFF für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Neu im Programm bei TREFF sind Aufenthalte in der kanadischen Atlantikprovinz New Brunswick. Hier ist ein Aufenthalt an einer französischsprachigen Schule mit Unterkunft bei einer französischsprachigen Gastfamilie möglich. Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Beschreibungen der Regionen und Schulen, Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien, Neuseeland und Cook Islands sowie zu Sprachreisen für Schüler (z. B. begleitete Gruppenreise nach England im Sommer 2013) und Erwachsene weltweit erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e. V.
Am Heilbrunnen 99, 72766 Reutlingen
Tel.: 07121/696 696-0, Fax.: 07121/696 696-9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de
Website: www.treff-sprachreisen.de

Lucky sucht ein Zuhause

Der Bordercollie-Mix-Rüde wurde ca. 2009 geboren. Er wurde im Tierheim Sadelkow abgegeben, weil seine Besitzer ins Pflegeheim gingen. In seinem Zuhause hat Lucky dreieinhalb Jahre an der Kette gelebt. Nun hofft Lucky auf einen Neuanfang, wo er viel nachholen und Freilauf genießen kann. Menschen gegenüber verhält sich Lucky mitunter anfangs unsicher, er knurrt leise, wenn ihm etwas nicht passt. Aber er ist gutmütig, offen und neugierig. Mit Hündinnen und Rüden kommt er gut aus. In der Hundestube zeigt er sich ruhig, wenn er allein ist. Besucher meldet er am Zaun an. Die Grundkommandos müssen noch geübt werden. An der Leine ist er etwas nervös. In der Wohnung fühlt er sich bisher nicht so wohl. Sein Verhalten ist schließlich das Ergebnis seiner bisherigen Haltung. Wir wünschen Lucky ein Zuhause mit Verständnis für seine Situation, mit Familienanschluss in einem Haus mit Garten oder Hof und mit viel geistiger Beschäftigung. Er sollte selbst entscheiden dürfen, ob und wann er im Haus schlafen möchte.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606/20597.

Öffnungszeiten täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 11.00 bis 13.30 Uhr.
Spendenkonto Sparkasse Neubrandenburg-Demmin,
BLZ 150 502 00, Konto 30 60 511 275 (www.gnadenhof.de)

Wo steckt die Bekassine?

Mit der Wahl der Bekassine zum „Vogel des Jahres“ können wir ihre Brutvorkommen bundesweit genauer untersuchen. Wo befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte? Wo ist die Bekassine selten geworden, und wo haben Schutzmaßnahmen zum Erfolg geführt? Um dies beantworten zu können, muss man aber wissen, wo die Art aktuell vorkommt und wie die Lebensräume aussehen.

Die Bekassine brütet im Feuchtgrünland sowie in Hoch- und Niedermooren. Aber nicht jedes Feuchtgebiet ist geeignet. Sie bevorzugt solche ohne oder mit nur wenigen Bäumen, sehr feuchtem Untergrund, Schlammflächen und einer Vegetation aus hohen Seggen, Binsen und lückigem Röhricht, die Deckung bietet. Dort können die Altvögel nach Nahrung stochern und die Küken nach kleinen Insekten jagen. Bekassinen meiden verbuschte Feuchtgebiete, Siedlungsbereiche oder Wälder. Auf Intensiv-Grünland rasten sie nur während des Zuges. Einen geeigneten Brutplatz finden Bekassinen hier aber nicht.

Mithelfen beim Beobachten:

Achten Sie von öffentlichen Wegen und Straßen aus zwischen Mitte April und Ende Mai auf Bekassinen. Typisch sind z. B. der meckernde Balzflug, die Erregungsrufe am Boden und im Flug, das Warnen und Sichern. Alle wichtigen Kennzeichen der Bekassine finden Sie in jedem guten Bestimmungsbuch. Auf www.vogel-des-jahres.de können Sie sich die Rufe und Balzlaute anhören. Gern stehen wir Ihnen bei allen Fragen rund um die Mithilfe zur Seite. Senden Sie Ihre Ergebnisse an das

Michael-Otto-Institut im NABU
z.Hd. Heike Jeromin
Goosstroot 1
24861 Bergenhusen

Bekassinen sind ganzjährig bei uns anzutreffen. Die meisten gibt es während der Zugzeiten, wenn die Brutvögel Nord- und Osteuropas auf dem Weg in oder von ihren Überwinterungsgebieten bei uns rasten. Die große Aufmerksamkeit für die Bekassine als Jahresvogel 2013 wollen wir gemeinsam mit dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) nutzen, um unsere Kenntnis auch außerhalb der Brutzeit zu verbessern. Wir bitten Sie deshalb, jeden Bekassinen-Nachweis über das Internet-Portal www.ornitho.de zu melden! Falls Sie die Bekassinen nicht genau zählen konnten, genügen Schätzungen oder Mindestwerte. Wir freuen uns auch über Daten aus früheren Jahren, um den Bestandstrend rückwirkend darstellen zu können. Vielen Dank! Auf der Startseite von www.ornitho.de steht seit Januar an eine Karte mit den Nachweisen der Bekassine im Jahr 2013 zur Verfügung. So können Sie neben Ihren Beobachtungen auch die aller anderen einsehen und mitverfolgen, wie sich das Bild immer mehr vervollständigt.

R. Schmidt
NABU

„Tag des offenen Hofes“ – Betriebe aus Mecklenburg-Vorpommern stellen sich vor

Mit dabei: Landwirtschaftlicher Marktfruchtbetrieb Hans Kruse

Am 04.05.2013 ist es wieder soweit. Der „Tag der offenen Tür“ wird in der Rapsölmühle zum 10. Mal für Besucher und alle Interessierte statt finden. Sie haben abermals die Möglichkeit, hautnah zu erleben, wie kaltgepresstes Rapsöl hergestellt wird. Sie werden umfassend informiert und vielseitig unterhalten. Informationen, kulinarische Köstlichkeiten und Spezialitäten warten auf Besucher.

Der Marktfruchtbetrieb von Hans Kruse bewirtschaftet seit 1994 einen 450 Hektar großen Ackerbaubetrieb in Neuenkirchen. Das Hauptaugenmerk, neben Marktfrüchten, Zuckerrüben und Getreide, liegt hier seit 2000 auf dem goldgelben Raps. Unter dem Namen „Kruses Rappöl“ (Rapp = mecklenburgische Mundart für Raps), wurde das Produkt auf der Grünen Woche 2013 zum wiederholten Mal mit der Medaille für ausgezeichneten Geschmack ausgezeichnet.

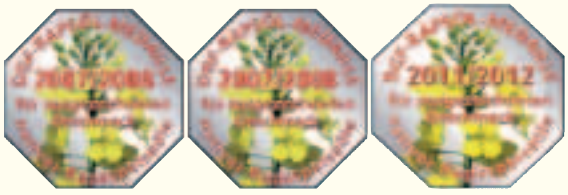

Programmhighlights des Betriebes für den Tag

- Show-Kochen mit dem Landrat
- Kutschfahrten in die Umgebung
- Regionale Produkte z. B. Rapsöl, Rapshonig, Rapspesto, Rapsschnaps, Fisch, Spargel, Blumen u. Gemüsepflanzen
- Besichtigung der Ölpresse
- Tombola für die ganze Familie

Neu im Angebot:

- Rapsolade (Kakaoprodukt mit Rapskörnern) und
- „Knobi-Peter-Öl“
  (Kruses Rappöl mit Knoblauch und Petersilie)

Wo: Luisenhof 1a in 17039 Neuenkirchen/OT Luisenhof
Wann: 4. Mai 2013 von 10.00 bis 17.00 Uhr

Kontakt:
Landwirtschaftlicher Marktfruchtbetrieb Hans Kruse
Luisenhof 1a
17039 Neuenkirchen/OT Luisenhof
Hans.P.Kruse@t-online.de, www.rappoel-kruse.de

Verein der Gartenfreunde Hellfeld e. V.

Herr Jochen Schwenk
Max-Adrion-Straße 47, 17034 Neubrandenburg

Außerdem möchte ich darüber informieren, dass unser Verein am 12. Mai 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr an einem Garten interessierte Besucher in unserem Verein zur Besichtigung freier Gärten einläd.

Nähere Informationen sind auf unserer Website www.gartenfreunde-hellfeld.de oder Auskünfte per
E-Mail: info@gartenfreunde-hellfeld.de bzw.
Tel.: über 0395/4221311 möglich.

Thomas Bogen
stellv. Vorsitzender

Ausschreibung Erwin-Hemke-Preis 2013

Der Erwin-Hemke-Preis „Forschen-Schreiben-Schützen 2013“ wird 2013 für einen in den Jahren 2010, 2011 oder 2012 in einer regionalen Fachzeitschrift veröffentlichten Aufsatz zur Landschaftsentwicklung, zur Ornithologie, zur Botanik, zur Herpetologie oder zu anderen verwandten Disziplinen der Naturkunde verliehen, der einen Bezug zu Südostmecklenburg erkennen lässt und eine Förderung der Bestrebungen des Naturschutzes zum Ausdruck bringt.
Um den Preis kann sich jeder mit bis zu drei von ihm publizierten Aufsätzen bewerben. Möglich sind auch – mit schriftlichem Einverständnis des Autors – Vorschläge Dritter. Mit der Bewerbung ist ein Originaldruck des Aufsatzes einzureichen, der nach der Juryentscheidung zurück gegeben wird. Früher bereits eingereichte Aufsätze können erneut eingereicht werden, jedoch nicht, wenn sie bereits ausgezeichnet worden sind.

Über die Vergabe des Erwin-Hemke-Preises, der mit 500 EURO dotiert ist, entscheidet das Kuratorium nach den Empfehlungen einer Jury. Diese wird vom Kuratorium jährlich neu berufen. Bewerbungen und Vorschläge für den Erwin-Hemke-Preis 2013 sind bis zum 31. März 2013 bei der Erwin-Hemke-Stiftung in Neustrelitz einzureichen.

Die Geschäftsadresse der Stiftung lautet:
Erwin-Hemke-Stiftung
c/o Stadt Neustrelitz
Markt 1
17235 Neustrelitz

Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Herbst 2013 statt.

Kuratorium der Stiftung

Snack mal 'n bäten Platt

De Winter hett uns in dit Johr ganz schön in Griff. Man künn vermauden, dat dat allens een bäten dörcheenanner is up disse Welt. Denn gröne Wihnachten un witte Ostern dat hett man würklich nich so oft. Oewer wi nähmen dat äben so as dat kümmt. Üm so mihr freun wi uns nu up dat Frühjohr. De Gärtners unner Se, de warn all ganz zappelig, denn se kriegen ja nicks in de lerd.
Doch dor fünn ick sonne lütte Burnrägel: „Wer in'n März tau früh deit seien, hett oft nahstens nicks to meihen."
Ok noch een annern Grund gifft dat, dat mancher von uns up dat Frühjohr lurt. Man kann sich denn buten wedder mihr bewägen. Denn wi will'n uns nicks vörmaken so'n lütt bäten Gewicht hemm wi oewer de kolle Johrstied wedder to leggt. Na ja, wenn't so'n richtig Schietwäder is, un in de Stuf dat so mollig warm is, denn schmeckt to ne schöne Tass Kaffee äben 'n Stück Koken. Manchmol verfihrt man sich bannig, wen'n up de Waag steht.

Dörte steiht an' Abend up de Waag un schriegt up: „Oh Gott, de zeigt ja hüt twei Kilo miehr an as letzt Mal! Dat kann doch gor nich angahn!" – „Nu beruhig di blöot wedder", seggt ehr Mann, „dat hett allens sien Richtigkeit. Du hest nicht taunahmen. Du büst dit Mal blöot noch nich awschminkt."

Dat is ja man schön, wenn dat sonne eenfache Erklärung för dat Öwergewicht gifft. Doch wenn de Doktor dorup to spräken kümmt, denn is dat doch ümmer een lütt bäten unangenehm. Doch de Husarzt von Fru Klumpcke hett een goodes Rezept.

Üm iehrlich tau sin, Se sünd einfach tau dick, Fru Klumpcke", seggt de Doktoer nah de Ünnersäukung, „Se bruken unbedingt Bewägung." Fru Klumpcke quält sick in ehr Kleed. „Se meinen Gymnastik un so?" – „Ja", seggt de Dokter, „dat ok, äwer vör allen Koppschütteln." Frau Klumpcke kiekt em grot an. „Koppschütteln?" – „Ja", seggt de Dokter, „ümmer wenn Se wat tau äten anbaden ward."

Mancheener kann uk mit dat Tellen von de Kalorien villicht wat henkriegen:

Alfons, hebben Se de Herrschaften an Disch 4 uns grot Sünndagsmenü empfahlen?" – „Ja, Chef." – „Un? Hebben se't bestellt?" – „Noch nich, Chef." – „Un worüm nich?" – „Se möt ierst de Kalorien tellen un he dat Geld!"

Noch ne anner Möglichkeit nich soväl to äten hett disse Herr:

Wat?", schimpt Bärbel los, „du hest ne Buddel Wien upmakt? De Dokter hett di doch verbaden, tau'n Äten Wien tau drinken!" – „Na gaud" seggt Gerd, „denn rüüm dat Äten wedder aw."

Mitunner is so manche Lüd gor nich good, oewer an't Äten kann dat würklich nich liggen.

Wenn Sei 'n Iesbeen, `n Bäker Sahne und denn noch twei Stücken Kauken äten hebben, dörben Sei sick nich wunnern, wenn Sei dat leeg geiht! – Dat kann dat nich sien, Herr Dokter. Ick harr all vör 't Äten keinen Apptit nicht!

Wie oft hemm wi woll all bi jede passliche Gelägenheit seggt: „Du frettst jo wedder as'n Schündröscher." Karl Ernst Gall hett in'n lütten Riemel mal vertellt, dat sich n` Makelbörger den'n Appetit nich verdarben lött:

Mit Appetit?

1. Bi Kräuger Frank sitt Koopmann Risch
   mit einem Fremden an den'n Disch
   und täuwt geduldig, weltvergäten
   up sein bestelltes Middachäten.
2. Na, endlich schläapt die gaude Mann
   uck dat gewünschte Wellfleisch ran;
   und Rischens Mien ward hell und heller
   as hei dat Fett süht up den'n Teller.
3. Die Fremde an den'n Disch schnitt ein Gesicht
   und secht: „bi so ein Fettgericht,
   dor ward mi all von't Kieken schlicht,
   dat et ick doch för't Läben nich.
4. Hier würd' ick loopen mielenwiet;
   dat äten Sei mit Appetit?"
   „Ne", lacht nu Risch mit sanft Gemüt;
   „Ick ät dat hüt mit Tüftenklüt."

Ne bäten dickere Fru hett uk een Middel funn, dat de Lüud ehr nich ümmer so bestaunen, wiel se so dick is:

De dicke Frau

Mieke Pott in Pankow is unbannig dick. Se wiggt woll bald an de tweehunnert Pund. Dat is ehr direktemang pienlich, wenn de Lüüd up de Straat ehr ankieken oder sogor stahn blieben un sick na ehr ümdreihen. Enen Dag seggt se to ehr Nahwersch: „Ja, Fieken, nu heff ick endlich en Middel funnen, dat de Lüüd nich mehr na mien Rundlichkeit kieken!" „Un weckes Middel is dat?" „Ja, ja, slau mutt man sien, un enen anslääggschen Kopp heff ick." „Up dien Slauheit bün ick gespannt!" „Ick heff mi nu eenfach enen ganz verrückten Hoot köfft! Un nu blieben de Lüüd up de Straat stahn un tuscheln sick liesen to: Kiek doch maal, wat de Frau dor för'n verrückten Hoot up hett! – Tschä, un up mienen Speck achten se nich mehr!"

Manchmol mach'n dat gor nich mihr hüren, „oh du hest oewer toleggt". Un deshalb freun sich de, de een poor Pund tovăl hemm äben up dat Frühjohr, denn man rädt sich in, wenn man wedder mihr buten is denn kriggt man dat Fett, wat man sich oewer Winter anfräten hett wedder wech. Oewer zweifeln dau ick doran dat dat alleen von de Gornarbeit wat ward. Ne, ick glöw jeden Dach wannern un af un to ees radeln dat helpt bäter. Wier doch schön wenn`n sowat hürn künn:
„Na, hett de niege Frühjohrsdiät bi dienen Mann Anslagen, Marianne?"
„Na klor, Elfriede. De Viermastbark, de he up sien Bost tätowiert hett, de süht all ut as 'n Faltboot!"

Ick hoff, ick heff Se een bäten to'n Schmunzeln bröcht oewer uk dorto oewer manches ees nahtodenken.

Marie-Luise Beier

Anzeigen-Hotline

Neverin Info

Amtliches Mitteilungsblatt

Ihre Ansprechpartnerin:
Marlies Jordan, Schibri-Verlag
Tel.: 039753/22757
Fax: 039753/22583
Mail: jordan@schibri.de

Haben Sie Fragen?
Rufen Sie einfach an, wir beraten Sie gern!

Impressum

Neverin Info

Amtliches Mitteilungsblatt der Amtsverwaltung und der Gemeinden im Amtsbereich

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint zehnmal im Jahr. Das amtliche Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Auflagenhöhe: 3.900 Stck.

Herausgeber: Amt Neverin
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für eingesandte Beiträge: Die Verfasser

Redaktion: Wolfgang Hagenow, Tel.: 0395/5442509
Mail: amtsblattneverin@t-online.de
Eingesandte Beiträge werden nur mit Unterschrift bearbeitet. Es wird kein Honorar gezahlt. Abonnement über den Verlag möglich.

Herstellung: Schibri-Verlag, Tel.: 039753/22757

Anzeigen: Für den Anzeigeninhalt sind alleinig die Inserenten verantwortlich. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlichgeschützte Eigentum von 123RF Linited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Foltolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Die nächste Ausgabe

Neverin Info

Amtliches Mitteilungsblatt

erscheint am 21.05.2013
Redaktionsschluss ist der 26.04.2013.
Anzeigenschluss ist der 03.05.2013.

Frühlingsanfang

RECHTSANWALTSKANZLEI IN NEVERIN

Rechtsanwalt Dr. Jur. Bernd Szewierski

Am Feldrain 13, 17039 Neverin

Telefon (039608) 26540 • Fax (039608) 26538

Mobil: 0170/4722362 • E-Mail: RA_DR._Szewierski@t-online.de

Schumpa Catering

WWW.SCHUMPA.DE

Partyservice

Kochschule

Zu den Hufen 1

17039 Neubrandenburg

Tel.: 0395 4226339

auch erreichbar unter

Gänzkower Weg 8, 17039 Neddemin

0179 7569240

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Berufliche oder familiäre Veränderungen?
Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 20 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Wir stellen Ihre Immobilie nicht einfach nur so ins Internet.
Wir präsentieren Ihr Haus auch auf Messen und Ausstellungen
und auf unserer Homepage www.horn-immo.de.

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Fachmann seit 1993!

Detlef Horn

Telefon: 0395-5 70 66 69 • 0172-3 93 08 27

www.horn-immo.de

TOPPI

HAUSHALTSAUFLÖSUNGEN

Wir schaffen Platz zum Festpreis!

Vergütung für verwertbare Möbel, Antiquitäten, Geräte ...

Lagerverkauf: Di. 13:30 bis 18:00 Uhr, Do. 13:00 bis 18:00 Uhr
jeden 1. Sa. im Monat von 9:00 bis 14:00 Uhr

TOP-WERT GmbH

Ansprechpartner
Bert Wolter

Gerstenstraße 2 • 17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395/4216170 • Mobil: 0171/7356621
info@top-wert.de • **www.top-wert.de**

Wie Kreatives Schreiben beflügelt – auf dem Weg zum Traumjob

Susanne Dehn & Lena Hach

Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung oder den
Schibri-Verlag • Tel.: 039753/22757 • info@schibri.de • www.schibri.de
ISBN 978-3-86863-084-8

Augenblick mal! ... Da gibt es doch noch mehr Regionalliteratur!

... z.B. dieses Buch

Aus der erstaunlichen Vielfalt der erhaltenen sagenhaften Überlieferungen, mühevollen Fundusarbeit, zahlreichen Gesprächen und liebevollen, kreativen Umsetzung ist dieses Buch entstanden.

Mit Sagen durch das Boitzenburger Land

Berhardt Rengert und Ines Markgraf

... oder auch das

Aus dem Sagenschatz Vorpommerns 1

ausgewählt und neu erzählt von
Elke Maier • Karl-Ewald Tietz • Adelheid Ulbricht
• Illustrationen von Adolf Müller

ISBN 978-3-937895-81-9
76 Seiten • 8,00 €

Strukund und Umgebung

... und jenes hier

ISBN 978-3-86863-002-2
80 Seiten • 8,90 €

... u. v. a.